

KAPITEL 13

 ÜBER DAS BESTREICHEN DER SCHUHE *)
 (AL-MASHĪ ‘ALĀ L-KHUFFAIN)

§ 53

ALLGEMEINE VORSTELLUNG

MIT DEM BESTREICHEN der „Schuhe“ (*al-MashĪ ‘alā l-Khuffain*) ist eine rituelle Reinigung gemeint, bei der – als Ersatz für die Waschung der Füße – mit feuchter Hand über ein spezielles Schuhwerk gestrichen wird.

Dabei müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein, vor allem hinsichtlich der Frage, was für eine Fußbekleidung ein „*Khuff*“⁹⁶ nun eigentlich ist.⁹⁷ Die Ersatzreinigung wird vor allem bei Gründen wie Kälte usw. (wegen der Erkältungsgefahr, die gerade bei Fußwaschung mit kaltem Wasser besteht) angewandt, aber auch allgemein, weil diese Erleichterung von Gott kommt und durch die Quellen allgemein und sicher bestätigt wird.

Man unterscheidet historisch drei Arten der Fußbekleidung, soweit sie in den arabischen Quellen (einschließlich *Qur’ān* und *Sunna*) erscheint:

1. *Khuff*: eine Bekleidung des Fußes einschließlich der Knöchel, die in sich fest, klar geformt und genäht ist, wobei der Fuß ganz vom Material des *Khuff* umschlossen wird (meist Leder oder verfilzte Wolle).

2. *Jurāb*: eine Bekleidung des Fußes einschließlich der Knöchel, die weder geformt noch genäht ist (typischerweise aus dick verfilzter Wolle), dabei stark und allein aufrecht stehend.

3. *Na’l*: eine Fußbekleidung, die fest, klar geformt und genäht ist, auch von selbst aufrecht stehend, aber mit durchbrochenem Material oberhalb oder seitlich des Fußes (etwa eine stabile Ledersandale).

Khuff und *Jurāb* werden in den Quellen von ihrer Art her als grundsätzlich zum Bestreichen geeignet beschrieben, *Na’l* gar nicht. Trotzdem gelten nur diejenigen Arten von *Khuff* (und entsprechend *Jurāb*) als geeignet, die noch weitere Bedingungen als die allgemeinen erfüllen.

Somit ist klar, daß der Körperteil, der ersatzweise bestrichen werden soll, eben ganz bedeckt sein muß (dies gilt übrigens auch beim Bestreichen der Schiene, der *Jabīra*).

*) aus: AḤMAD A. REIDEGELD, *Handbuch Islam. Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime*, Spohr Publishers Ltd., Lymphia/Zypern, 3. überarb. Aufl. 2018, BUCH ÜBER DIE REINHEIT, Kapitel 13, S. 219-229.

§ 54

DIE BESTE, DER SUNNA
GEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES MASH

Das „Bestreichen der beiden *Khuff*“ (*al-Mash 'alā l-Khuffain*) findet in Übereinstimmung der *Madhāhib* am besten so statt:

Man vollzieht einen vollständigen *Wuḍū'* und zieht dann im Zustand des *Wuḍū'* (bei außerdem vorhandener Reinheit von *Ḥadath akbar/Janāba*) die beiden *Khuff* an. Sobald ein *Ḥadath aṣḡhar* (der *Wuḍū'* erfordert) eintritt, vollzieht man alle Teile des *Wuḍū'* wie gehabt, zieht dann aber die *Khuff* nicht aus und wäscht auch nicht die Füße, sondern streicht, sobald alle anderen Teile des *Wuḍū'* erfüllt sind, mit einer stark angefeuchteten Hand – am besten mit den Kuppen dreier oder vierer Finger – über die Oberfläche eines jeden *Khuff*, das heißt über den Teil des *Khuff*, der die Oberseite des Fußes – den Spann – bedeckt, von dem Vorderteil, der Spitze des *Khuff*, bis etwas über die Höhe des Knöchelansatzes. Dabei bestreicht man in der beschriebenen Weise zuerst den rechten *Khuff* mit der rechten Hand, dann entsprechend mit der linken Hand den linken *Khuff*.

§ 55

WAS EIN FÜR DIE REINIGUNG DER BESTREICHUNG
GEEIGNETER „KHUFF“ ÜBERHAUPT IST

Allgemein gilt in Übereinstimmung der *Madhāhib* außer der *Mālikīya*, daß ein „*Khuff*“ eine Fußbekleidung ist, die den ganzen Fuß mitsamt den Knöcheln umschließt und ihn bedeckt und aus Leder, Wolle, Haar bzw. Wollfellhaar oder Baumwolle gefertigt ist.

Mālikīya: Ein *Khuff* ist grundsätzlich in seinen Ober- und Unterteilen immer aus Leder gefertigt; die Seitenteile bestehen entweder auch aus Leder oder können aus Wolle oder Baumwolle sein.

Eine nur aus Wolle gefertigte Fußbekleidung ist nur dann ein *Khuff*, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Daß die Fußbekleidung wasserdicht ist.
2. Daß die Fußbekleidung keine Bänder und dergleichen und von sich aus am Fuß festen Halt hat.

3. Daß diese Fußbekleidung sichtundurchlässig ist, das heißt: daß die Haut des Fußes nicht durch den *Khuff* hindurch sichtbar ist.

§ 56

DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ZUR KORREKTEN DURCHFÜHRUNG DES *MASH*, DEM BESTREICHEN DER BEIDEN *KHUFF*

Folgende Bedingungen müssen zwingend zur Gültigkeit des Bestreichens (*Mash*) des *Khuff* beachtet werden:

Material und Gestalt des Khuff

Der Fuß muß durch den *Khuff* ganz bedeckt sein; dabei ist es der Gültigkeit des *Mash* nicht abträglich, wenn ein Teil (Oberseite, Seite usw.) geknüpft, geknöpft oder auch mit Reißverschluß geschlossen wird, nur muß der *Khuff* zum Zeitpunkt des *Mash* geschlossen sein.

Wenn Löcher und Risse im Khuff sind

Ist ein Riß oder Loch im *Khuff* oder bedeckt der *Khuff* den Fuß nicht ganz von den Fußspitzen bis zu den Knöcheln, gilt der *Mash* nicht.

Hanafīya: Der *Mash* gilt nicht, wenn bei einem *Khuff* bzw. bei beiden *Khuff* ein Loch/Löcher oder Risse sind, die alle zusammengenommen eine Fläche ausmachen, die dreimal der entsprechen, die vom kleinen Finger eines erwachsenen Mannes bedeckt wird.

Mālikīya: Der *Mash* ist ungültig, wenn ein Drittel des Fußes (von den Spitzen bis zum Knöchel des Fußes) bei einem *Khuff* freiliegt.

Daß der Khuff festen Halt am Fuß hat

Es ist Bedingung, daß man dauerhaft, fortwährend fest darin gehen kann. Wenn der *Khuff* locker sitzt und man den Fuß größtenteils oder teilweise von oben her sehen kann, schadet das der Gültigkeit des *Mash* nicht.

Mālikīya: Die *Mālikīya* stimmt grundsätzlich damit überein, setzt aber fest, daß der *Mash* ungültig ist, wenn der Fuß keinen festen Halt hat – selbst dann, wenn man in diesem nicht fest sitzenden *Khuff* dauerhaft gehen kann.

Hanbalīya: Wenn ein solcher Teil des Fußes, dessen Waschung Pflicht ist, von oben gesehen werden kann, ist der *Mash* ungültig.

Daß die Khuff rechtmäßig erworben wurden

Ein *Mash* ist dann ungültig, wenn er auf solchen *Khuff* ausgeführt wurde, die der Betreffende gestohlen, ohne Erlaubnis bzw. zu Unrecht genommen/ausgeliehen hat.

Hanafīya und *Shāfi'īya*: Ein so vorgenommener *Mash* ist zwar gültig, der Betreffende ist aber sündig geworden.

Ob ein Mash auf einem mit Najāsa versehenen Khuff gilt

Der *Khuff* muß rein (*tāhir*) sein. Bezüglich der Frage, ob bei Berührung eines *Khuff* mit *Najāsa* bzw. bei Anhaften von *Najāsa* der *Mash* noch gültig ist, sind die *Madhāhib* unterschiedlicher Auffassung.

Mālikīya: Es besteht der rechtlichen Bestimmung nach ein Unterschied zur Berührung des Körpers usw. mit *Najāsa*: Wenn ein *Khuff* von *Najāsa* berührt wird bzw. damit behaftet ist, so wird durch Ablösen oder Entfernen der *Najāsa* der *Mash* ungültig, gleich, um was für eine *Najāsa* es sich handelt und ob es sich um eine ansonsten zu vernachlässigende *Najāsa* handelt oder nicht.

Shāfi'īya: Ist die betreffende *Najāsa* eine zu vernachlässigende, bleibt der *Mash* gültig.

Hanafīya: Die *Tahāra* ist keine Bedingung zur Gültigkeit des *Mash*; wenn also eine *Najāsa* an einem oder beiden *Khuff* anhaftet, bleibt der *Mash* gültig, aber damit man in den *Khuff* beten darf bzw. gültig beten kann, muß diese *Najāsa* entfernt werden. Nur eine zu vernachlässigende *Najāsa* braucht – wie auch allgemein – nicht vor einem Gebet entfernt zu werden.

Hanbalīya: Ein *Mash* auf einem *Khuff*, der mit *Najāsa* versehen ist, ist unter zwei Bedingungen gültig:

1. Die *Najāsa* befindet sich an der Unterseite oder an der Innenseite des *Khuff*.

2. Daß das Entfernen der *Najāsa* dem *Khuff*-Träger Schwierigkeiten bereitet. Kann er aber den *Khuff* waschen bzw. die *Najāsa* entfernen, so muß er das tun.

Der *Mash* bleibt aber auch mit dieser *Najāsa* unter den genannten Bedingungen gültig, der Träger der *Khuff* kann darin beten usw.

Zum Wuḍū', der vor dem Mash erfolgen muß

Es ist Bedingung, daß der *Khuff* nach Erlangen voller *Tahāra* angelegt wird (nach *Wuḍū'* bzw. *Ghusl* und *Wuḍū'*); dabei werden zuerst die Füße normal beim *Wuḍū'* (zum Schluß) gewaschen, dann die *Khuff* angelegt. Tritt ein weiterer Fall von *Hadath asghar* ein, kann beim zweiten *Wuḍū'*

der *Mash* durchgeführt werden. Ist man aber im Zustand des *Hadath asghar*, so kann man den *Mash* nicht sofort durchführen.

Hanafīya: Es ist keine Bedingung, daß vor dem ersten *Mash* bereits ein vollständiger *Wuḍū'* vollzogen wird. Werden nämlich die Füße – in der Art der Fußwaschung beim *Wuḍū'* – gewaschen und wurden die *Khuff* vor einem *Hadath asghar* angezogen, und wird dann der *Wuḍū'* normal (aber mit *Mash*) vollzogen, so gilt der *Mash*.⁹⁸

Ob und wann ein Tayammum den Wuḍū' vor dem Mash ersetzen kann

Der *Mash* gilt grundsätzlich nur nach einem *Wuḍū'*, nicht aber nach einem *Tayammum*, gleich, weswegen der *Tayammum* vollzogen wurde.

Shāfi'īya: Der *Mash* ist nach einem *Tayammum* doch gültig, unter der Bedingung, daß der *Tayammum* wegen einer Krankheit usw. – nicht aber wegen Wasserknappheit – vorgenommen wurde. Wenn aber jemand auf der Grundlage eines *Tayammum* wegen Wasserknappheit einen *Mash* vollzieht und dann Wasser findet, so kann er keinen *Mash* mehr machen, sondern muß die Füße (im Rahmen eines normalen *Wuḍū'*) waschen.

Zur Waschung des Fußes vor Anlegen des Khuff

Es ist Bedingung, daß kein Hindernis am Fuß ist, das das Wasser bei der Waschung vor Anlegen des *Khuff* hindert, bis an die Haut zu gelangen, wie etwa Ton, Teig, Knetmasse oder dergleichen.

Die Mindeststrecke, die mit einem Khuff zurückgelegt können werden muß

Es ist Bedingung, daß der Träger der *Khuff* grundsätzlich eine bestimmte Strecke mit den *Khuff* zu Fuß zurücklegen kann – in dem Sinne: Wenn ein *Khuff* vor dem Ablaufen der Strecke vom Fuß abfällt oder ein andauerndes normales Gehen damit unmöglich ist, so ist der *Mash* darauf ungültig. Die Mindeststrecke zur Gültigkeit des *Mash* wird bei den *Madhāhib* verschieden gesehen.

Hanafīya: Die Mindeststrecke beträgt einen Farsach = 3 Meilen = etwa 4,5 km.

Shāfi'īya: Für einen Reisenden (*Musāfir*) gilt eine Mindeststrecke, die während dreier Tage und der dazugehörigen Nächte unter Berücksichtigung von Pausen zurückgelegt wird. Für einen Ortsansässigen bzw. Nichtreisenden (*Muqim*) gilt eine Mindeststrecke, die entsprechend während eines Tages und der dazugehörigen Nacht zurückgelegt wird.

Mālikīya: Hier wird keine feste Strecke angegeben. Es ist lediglich gefordert, daß man in den *Khuff* in der gewöhnlichen Art und Weise, fortwährend, das heißt mit sicherem Schritt, gehen kann und die *Khuff* weder so weit sind, daß sie keinen festen Halt haben, noch so eng, daß ein bequemes Gehen darin unmöglich ist.

Hanbalīya: Es wird keine Mindeststrecke angegeben; nur muß normales fortwährendes Gehen in den *Khuff* möglich sein.

§ 57

WEITERE BEDINGUNGEN, GEORDNET NACH DEN EINZELNEN RECHTSSCHULEN

Bei der Hanafīya

1. Es dürfen in den *Khuff* keine zu großen Löcher bzw. Risse sein (wie oben dargestellt).
2. Daß von oben und zugleich von außen jeder *Khuff* so bestrichen wird, daß eine Fläche im Bedeckungsmaß von dreimal einem kleinen Finger befeuchtet wird.

3. Der *Mash* muß mit mindestens drei Fingern (bzw. Fingerkuppen) einer Hand – zugleich – durchgeführt werden. Führt man den *Mash* mit nur einem Finger einmal aus, so ist er ungültig. Wenn man aber dreimal hintereinander mit jeweils neu aufgenommenem Wasser mit einem Finger über den *Khuff* streicht, so gilt der *Mash* auch. Es ist andererseits keine Bedingung, daß man selbst Wasser schöpft: Wenn bei genügend starkem Regenfall Wasser auf die *Khuff* kommt und man so über die bereits feuchten/nassen *Khuff* in der beschriebenen Weise streicht, so gilt der *Mash* ebenfalls.

4. Der *Mash* muß bei einem größeren *Khuff* auf dem Teil durchgeführt werden, der den verpflichtend zu waschenden Fußteil bedeckt (also von den Knöcheln bis zu den Fußspitzen). Wird etwa bei einem hohen Schafstiefel (das heißt einem, der als *Khuff* gelten kann) nur der Teil oberhalb der Knöchel bzw. nicht der gesamte Pflichtteil bis zu den Fußspitzen bestrichen, so gilt dieser so durchgeführte *Mash* nicht.

5. Daß der Fuß bei dem, der den *Mash* ausführen will, vollständig vorhanden ist bzw. daß mindestens noch drei Zehen am Fuß vorhanden sind⁹⁹. Ist der Fuß mehr verstümmelt bzw. sind größere Teile abgetrennt, so gilt der *Mash* eines *Khuff* auf diesem Fuß nicht.

Allerdings gilt hier die Ausnahme, daß, wenn der Fuß mitsamt dem Knöchel fehlt, der *Mash* auf einem *Khuff* über diesem Fuß doch gültig ist¹⁰⁰.

Bei der Shāfi'īya

Die Bedingungen der *Hanafīya* gelten auch bei der *Shāfi'īya*; darüber hinaus werden noch folgende Bedingungen beschrieben:

1. Daß ein *Khuff* nicht über einer *Jabīra* (einer Schiene, einem Verband) getragen wird; wenn nämlich schon über eine *Jabīra Mash* (als Ersatzwaschung) gemacht und dann noch über einen darüber angezogenen *Khuff* ein *Mash* gemacht wurde, so ist der *Mash* über diesen *Khuff* ungültig.

2. Daß der Fuß, der Socken usw. im Inneren des *Khuff* rein (*tāhir*) ist.

3. Daß – außer an Nahtstellen – kein Wasser durch den *Khuff* hindurch an den Fuß gerät bzw. geraten kann, wenn Wasser auf den *Khuff* aufgegossen wird.

Bei der Mālikīya

Die Bedingungen der *Hanafīya* gelten auch bei der *Mālikīya*; darüber hinaus wird als zusätzliche Bedingung folgendes festgelegt:

1. Der gesamte *Khuff* muß grundsätzlich aus Leder bestehen (wie oben schon genauer ausgeführt).

2. Der *Khuff* muß genäht sein.

3. Der *Khuff* darf nicht ausschließlich mit der Absicht getragen werden, als Schmuck bzw. Verschönerung der Kleidungsausstattung zu dienen; er muß aus dem Wunsch heraus getragen werden, der *Sunna* des Propheten Muḥammad ﷺ zu folgen. Weitere Gründe sind Kälte, Dornen usw. auf den zu beschreitenden Wegen oder sich vor Angriffen gefährlicher Tiere wie Schlangen oder Skorpionen zu schützen.

Der *Mash* gilt aber nicht, wenn man die entsprechenden *Khuff* nur trägt, um sich vor lästigen, nicht gefährlichen Tieren zu schützen (wie harmlosen Hausmücken) oder sich erträgliche Bemühungen bei einer Fußwaschung (Rumpfbeugung, Hockstellung) zu ersparen.

Bei der Hanbalīya

Bei der *Hanbalīya* werden keinerlei Bedingungen zusätzlich zu denen aufgeführt, die in Übereinstimmung der *Madhāhib* gelten.

§ 58

DIE FLÄCHE, DIE BEIM MASH VERPFLICHTEND FEUCHT BESTRICHEN WERDEN MUSS

Bezüglich der Fläche, die man verpflichtend beim *Mash* über die *Khuff* bestreichen muß, sind die Rechtsschulen (*Madhāhib*) unterschiedlicher Ansicht.

Bei der Hanafīya

Man muß die Oberseite eines jeden *Khuff* im Längenmaß eines kleinen Fingers, im Breitenmaß von dreimal der Breite eines kleinen Fingers feucht bestreichen. Dabei muß die Oberfläche des *Khuff* innerhalb des Bereichs zwischen dem Knöchel und der Fußspitze bestrichen werden.

Bei der Mālikīya

Die gesamte Oberseite des *Khuff*, das heißt das Stück des *Khuff*, das auf dem Fußspann aufliegt, muß pflichtgemäß feucht bestrichen werden. Es ist außerdem wünschenswert (*mustahabb*), auch die Unterfläche des *Khuff* feucht zu bestreichen.

Bei der Shāfi'īya

Es genügt zur Erfüllung der Pflicht, wenn irgendeine Stelle der Oberseite des *Khuff* feucht bestrichen wird, selbst dann, wenn nur ein Finger feucht auf den *Khuff* gelegt wird¹⁰¹. Der *Mash* ist aber nicht gültig, wenn er von den Hacken her, an den Seiten oder von unten her vollzogen wird. Auch ist es ungültig, wenn der *Khuff* aus Leder mit Fell besteht und das Wasser beim feuchten Bestreichen nur auf das Fell aufgetragen wird, nicht aber bis zum darunter befindlichen Leder vordringt. Andererseits ist es zur Erfüllung der Pflicht auch gültig, wenn man nur den Knöchelbereich des *Khuff* bestreicht.

Bei der Hanbalīya

Der größte Teil der Oberseite muß feucht bestrichen werden; die Unterseite zu bestreichen ist *mustahabb*.

§ 59

DAS TRAGEN EINES KHUFF ÜBER EINEM ANDEREN KHUFF

Hierzu bestehen bei den Rechtsschulen unterschiedliche Bedingungen und Ansichten.

Bei der Hanafīya

Der *Mash* auf einem *Khuff* über einem anderen *Khuff* ist unter drei Bedingungen gültig:

1. Der äußere *Khuff* muß grundsätzlich aus Leder sein.
Ist er aus einem anderen Material, muß das Wasser durch diesen

äußeren *Khuff* an den inneren *Khuff* gelangen; ist das aber auch nicht der Fall, so ist der so auf dem äußeren *Khuff* durchgeführte *Mash* ungültig.

2. Daß der äußere *Khuff* zum Gehen geeignet ist (wie schon weiter oben beschrieben).

3. Daß beim Anziehen des ersten, inneren, *Khuff* *Tahāra* bestand und beim Anziehen des zweiten, äußeren, *Khuff* ebenfalls.

Bei der Shāfi'īya

Grundsätzlich gilt bei der *Shāfi'īya* dasselbe, was auch bei der *Hanafīya* gilt; dabei gelten aber zusätzlich folgende Dinge:

1. Wenn beide *Khuff* (der innere und auch der äußere) zu schwach zum Gehen sind, gilt ein *Mash* auf dem äußeren nicht.

2. Ist der untere *Khuff* zu schwach, der äußere aber stark und geeignet, so gilt die verpflichtende Bestimmung (*Hukm*) des oberen allein, und der untere gilt nicht als *Khuff*¹⁰².

3. Ist der untere *Khuff* stark, der äußere aber nicht bzw. sind beide stark und jeder für sich genommen geeignet, so gilt der *Mash*, wenn sicher Wasser an den unteren *Khuff* gerät und man das auch beabsichtigt. War aber nur die Absicht zum Befeuchten des äußeren *Khuff* vorhanden, so gilt hier der *Mash* nicht.

Bei der Hanbalīya

Hier gelten folgende Bedingungen:

1. Wird ein *Khuff* über einen anderen *Khuff* angezogen und ist der Träger der beiden *Khuff* im Zustand der *Tahāra* (bzw. hat sich noch kein *Hadath* ereignet), so ist nach dem Anziehen des äußeren *Khuff* und nach einem dann erfolgten *Hadath aṣghar* auch der *Mash* auf dem äußeren *Khuff* gültig.

2. Auch wenn einer oder beide *Khuff* zerrissen bzw. mit Löchern versehen sind, aber zugleich beide zusammen den Fuß ganz bedecken, ohne daß die Haut bzw. ein Socken usw. durch die *Khuff* hindurch zu sehen ist, gilt der *Mash*. Ebenso gilt der *Mash* auf einem beschädigten äußeren *Khuff*, wenn zwar die Hand beim Bestreichen auf einen Teil des unteren *Khuff* stößt (das heißt durch einen Riß, ein Loch hindurch), aber nicht auf die Haut des Fußes bzw. einen Socken.

3. Wenn in einem solchen Fall (wenn beide oder zumindest einer der *Khuff* beschädigt ist) der äußere *Khuff* ausgezogen wird, muß auch der innere ausgezogen und der Fuß danach zur Wiederherstellung der *Tahāra* ganz gewaschen werden.

Bei der Mālikīya

Die verpflichtende Bestimmung des äußeren *Khuff* gilt. Wird der obere *Khuff* ausgezogen, muß sofort zur Erhaltung der Gültigkeit des ursprünglichen *Mash* ein *Mash* auf den unteren *Khuff* gemacht werden¹⁰³.

§ 60

WIE LANGE EIN MASH
ÜBER DIE KHUFF GÜLTIG SEIN KANN

Ein *Mash* bleibt für einen Reisenden (*Musāfir*) für maximal drei Tage und die dazugehörigen Nächte (also 3 x 24 Stunden) gültig, für einen Nichtreisenden bzw. Ortsansässigen (*Muqīm*) gilt, daß der *Mash* nur für einen Tag und die dazugehörige Nacht (das heißt für 25 Stunden) gültig ist, wobei als Beginn der Zeitpunkt angesetzt wird, an dem der *Mash* zum ersten Mal angewandt wurde.

Das heißt, wenn jemand einen *Wuḍū'* verrichtet und danach die *Khuff* anzieht, gilt der Zeitpunkt des Anziehens noch nicht als Beginn dieser Zeitspanne. Erst wenn derjenige, welcher *Muḥdath* wird (durch *Ḥadath aṣghar*), zur Wiederherstellung der *Ṭahāra* die Waschungen des *Wuḍū'* sowie ersatzweise den *Mash* über die *Khuff* verrichtet, gilt diese Zeitspanne als begonnen.

§ 61

WODURCH EIN MASH
ÜBER DIE KHUFF UNGÜLTIG WIRD

Ein *Mash* wird grundsätzlich durch folgende Dinge ungültig, bzw. durch folgende Dinge hat man nicht mehr die Erlaubnis, ohne vorherige Fußwaschung und neues Anziehen der *Khuff* den *Mash* zu verrichten:

1. Das völlige bzw. größtenteils vorgenommene Ausziehen der *Khuff*.
2. Den Ablauf der Maximaldauer für einen *Mash*.
3. Das Eintreten des *Ḥadath akbar* (*Janāba*).

Anmerkungen

- 96 *Khuff*, Plural: *Akhfāf*, Dual (im Arabischen z. B. bei „zwei Füßen“ usw. verwendet): *Khuffān*. Wenn von einer Person mit (normalerweise) zwei Füßen die Rede ist, spricht man daher auch von dem *Khuff* in Zweizahl – also *Khuffān*.
- 97 Die Frage ist darum wichtig, weil ein „*Khuff*“ eine alte Art der Fußbekleidung ist, die zur Prophetenzeit von den Bewohnern der Arabischen Halbinsel getragen wurde; als dann andere Fußbekleidungen – durch die Verbreitung des Islam und durch die zeitliche Entwicklung – entstanden bzw. vermehrt getragen wurden, leiteten die Gelehrten die notwendigen Merkmale eines „*Khuff*“ ab, damit diese Art der Ersatzwaschung – gemäß der *Shari‘a* – korrekt erhalten und auch auf andere passende Fußbekleidungen angewandt werden konnte.
- 98 Das heißt: Es kommt nach dieser Ansicht darauf an, daß alle Pflichtteile des *Wuḍū’* erfüllt werden; wenn also zunächst die Füße gewaschen und die *Khuffān* in der beschriebenen Weise angelegt worden sind, muß nicht sofort der *Wuḍū’* verrichtet werden: Diese einfache Fußwaschung genügt, um jeden späteren *Wuḍū’* mit *Mash* – mit oder ohne *Hadath aṣghar* – gültig sein zu lassen.
- 99 Gemeint ist, daß von Geburt an oder durch einen Unfall, Kriegsverletzungen und dergleichen ein Fuß ganz oder teilweise (speziell die Zehen) verstümmelt worden ist.
- 100 Das darum, weil in diesem Fall der gesamte, beim *Wuḍū’* aus Pflicht zu waschende Teil des Fußes fehlt. Hier liegt ein Rechtsprinzip zugrunde, nach dem dann, wenn ein Pflichtbereich (noch) teilweise, nicht aber mehr ganz erfüllt werden kann (hier die Fußwaschung des *Wuḍū’*), spezielle Erleichterungen nicht/nicht mehr so gelten; doch wenn der gesamte Pflichtteil nicht mehr erfüllt werden kann, so ist kein Zweifelsfall mehr gegeben, weil hier ein Fall von großer Erschwernis vorliegt und Erleichterungen ohne weiteres gelten können.
- 101 Im *Qiyās* (Analogieschluß) zum Bestreichen (*Mash*) des Kopfes bzw. Kopfhaares.
- 102 Das heißt, ein *Mash* auf dem äußeren ist gültig, und nur dieser *Mash* allein zählt, während der untere und ein darauf gemachter *Mash* nicht mehr als solche gewertet werden. Außerdem muß natürlich der Träger der beiden *Khuff* im Zustand der *Tahāra* sein, wenn er den zweiten *Khuff* über den inneren ersten anzieht.
- 103 Das heißt, hier gilt – im *Qiyās* zum *Wuḍū’* –, daß, wenn man etwas vergessen hat bzw. die Waschung vervollständigen muß, man die Vervollständigung sofort (in *Muwālāt*, direkter Abfolge) verrichten muß.